



Staatlich anerkannte
Privatschule für Mädchen

Regeln für Sicherheit und Ordnung

1. Auf dem Schulgelände ist mit dem Fahrrad, Kickboard, mit motorisierten Zweirädern, LKW oder PKW Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Den Schülerinnen ist untersagt, auf dem Schulgelände mit dem Auto, Motorrad oder Motorroller zu fahren; Ausnahme: Oberstufenschülerinnen nach der 6. Stunde (es gilt auch hier Schritttempo).
2. In den Schulgebäuden sind Ball- und Fangenspiele, Seilhüpfen etc. untersagt.
3. Keine Schülerin darf sich auf der 2. Treppe im Haus B (Notausgang), im hinteren Treppenhaus des Hauses A Richtung Ölmühlweg (nur Rettungsweg) oder auf der Feuertreppe vor dem Haus A aufhalten.
4. Die Klassenräume dürfen erst ab 7.35 Uhr betreten werden. Fachräume (Musik-, Kunst-, Chemie-, Biologie-, Physik-, Informatikräume), die Sporthallen und das Schwimmbad dürfen nur in Begleitung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin betreten werden.
5. In der großen Pause verlassen alle Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 die Klassen- und Fachräume, damit diese gelüftet werden können. Die Schülerinnen halten sich im Hof oder auf der Wiese bzw. auf dem Sportplatz auf, bei Regen oder Schnee in der Pausenhalle (Erdgeschoss und 1. Stock Haus A) bzw. im Aufenthaltsraum der Oberstufe. Außerdem stehen das Bistro und das Café Relax als Aufenthaltsräume zur Verfügung.
6. Bis einschließlich der 9. Klasse darf keine Schülerin in den Freistunden, der großen Pause oder der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Ausnahmeregelung: „Die Klassenlehrerinnen oder aufsichtsführenden Lehrkräfte können Schülerinnen ... im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann untersagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint“ (ABL. 4/93 S. 218ff). Die Schülerinnen der Oberstufe und R 10 dürfen das Gelände verlassen. Hierbei ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies auf eigene Verantwortung, eigenes Risiko und unter Verlust des Versicherungsschutzes der Schule geschieht.
7. Die unteren Bereiche des Klostergartens dürfen nicht und der Teich darf nur in Begleitung einer Lehrkraft aufgesucht werden.
8. Der Unterricht im Freien ist nicht erlaubt (Ausnahmen sind Biologieunterricht am Biotop, Religionsunterricht am Labyrinth und Sportunterricht). Weitere Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Schulleitung.
9. Das Werfen von Schneebällen ist verboten.
10. Jede Schülerin ist anhand der in den Klassen aushängenden Pläne verpflichtet, sich über die Sicherheitsmaßnahmen und die Fluchtwege bei Feueralarm zu informieren.

11. Auch im Interesse einer allgemeinen Sicherheit ist auf Sauberkeit und Ordnung in den Schulgebäuden und auf dem Pausenhof zu achten.
12. Der Plan für den Ordnungsdienst auf den Fluren, im Freigelände und im Bistro muss in jedem Klassenraum aushängen.
13. In jeder Klasse muss ein Aufräumdienst bestimmt werden (Tafel, Abfälle, Fenster, Stühle, etc.).
14. Alle 14 Tage muss der Tafellappen vom Tafeldienst im Sekretariat ausgetauscht werden.
15. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin, der/die als letzter/letzte im Klassenraum Unterricht hat (vgl. Belegungsplan im Klassenraum), ist für die Ordnung (Stühle, Licht, Fenster usw.) zuständig.
16. Mäntel, Jacken, Sportsachen etc. gehören in die Garderobenschränke und sind nach dem Unterricht mit nach Hause zu nehmen.
17. Die Anliegerklassen sind grundsätzlich für die Ordnung in den Garderobenschränken verantwortlich.
18. Offene Getränke und Speisen aus dem Bistro dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden.
19. Kaugummikauen im Unterricht ist untersagt.
20. Das Aufstellen von Kaffeemaschinen und deren Nutzung in den Klassenräumen ist nicht gestattet.
21. Auf dem Schulgelände dürfen die Schülerinnen keine elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (z. B. Handy, Smartphone, iPod, MP3-Player o. ä.) benutzen. Mitgeführte Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.
Schülerinnen der Oberstufe ist die Benutzung dieser Geräte im Oberstufenraum gestattet. Während schriftlicher Lernkontrollen, Klausuren, Klassenarbeiten usw. werden die elektronischen Geräte an einer durch die Lehrkraft festgelegten Stelle im Arbeitsraum abgelegt. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät konfisziert und kann nach Absprache mit der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
Ergeben sich im Laufe eines Schultags Veränderungen wie z. B. ein früherer Schulschluss oder die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung, die von den Schülerinnen den Eltern / Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden sollten, wird zusammen mit der Lehrkraft oder der Schulleitung eine Ausnahmeregelung im Gebrauch elektronischer Geräte vereinbart.
22. Das Krankenzimmer darf nur nach Anmeldung im Sekretariat benutzt werden.
23. Kranke Schülerinnen werden grundsätzlich im Sekretariat abgeholt.
24. Unfälle müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

Königstein, im Februar 2012